

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Elektronisch: [EnG@bfe.admin.ch](mailto:EnG@bfe.admin.ch)

10. Juli 2020

## **Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Gemäss den Kennzahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) macht der Elektrizitätsverbrauch von ca. 9'000 TJ/Jahr (letztmalig veröffentlicht für das Jahr 2017) ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs unserer Branche aus. Nach Erdgas ist Elektrizität die zweitwichtigste Energiequelle für die Chemie- und Pharmaindustrie in der Schweiz.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat 2017 in einer Referendumsabstimmung die Energiestrategie 2050 angenommen und damit den Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, wobei die Förderinstrumente zeitlich befristet werden sollten (die kostendeckende Einspeisevergütung und die Marktprämie für Wasserkraft bis 2022 und die Investitionsbeiträge bis 2030). Da sich die Wirtschaft damals gegen eine Erhöhung des Netzzuschlags von 1.5 Rp./kWh auf 2.3 Rp./kWh aussprach, war diese zeitliche Befristung der Subventionen ein wichtiges, wenn nicht entscheidendes Element der Vorlage. Dieses damalige politische Versprechen soll nun gebrochen werden. Auch wenn der Netzzuschlag nicht erhöht werden soll, bedeutet die vorgeschlagene Verlängerung der Förderinstrumente eine Mehrbelastung für die Unternehmen, welche zu sinkender Wettbewerbsfähigkeit führt. Es scheint sich zu bestätigen, dass einmal eingeführte Subventionen nicht mehr rückgängig zu machen sind, und dies obwohl sie mit einem Enddatum versehen wurden. Scienceindustries ist der Ansicht, dass der Übergang in ein marktwirtschaftliches System anzustreben ist, wobei Fördermittel nur als Anschubfinanzierung und nicht als Dauersubventionierung zu verstehen sind.

## **2. Verlängerung Erhebung Netzzuschlag (2.3 Rp./kWh)**

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage betragen die Kosten für die neuen Förderinstrumente (ab 2023) rund 215 Mio. CHF pro Jahr. Die Finanzierung soll durch den bereits heute bestehenden Netzzuschlag erfolgen. Dieser bleibt bei max. 2.3 Rp./kWh, was insgesamt rund 1.3 Mia. CHF pro Jahr für die Förderung ergibt. Das heisst, dass die Endkunden nicht stärker belastet werden als heute, jedoch länger, da die Fördermassnahmen bis 2035 verlängert werden.

Die Verschiebung des Auslaufens der Förderinstrumente von 2030 auf 2035 führt dazu, dass der Netzzuschlag weitere fünf Jahre im heutigen Umfang (also 2.3 Rp./kWh) bei den Stromendverbrauchern erhoben wird. Die Kosten für die Finanzierung der Fortführung der Förderung nach 2030 belaufen sich schätzungsweise auf rund 500 bis 550 Millionen Franken pro Jahr. Selbst ohne Verlängerung der Förderung fallen nach 2030 insbesondere die Kosten für die Einspeisevergütung weiterhin an. Somit würde der Netzzuschlag nur schrittweise sinken. Die Absenkung erfolgt nach dem Auslaufen der Vergütungsdauer für die Anlagen im Einspeisevergütungssystem.

### **Positionen scienceindustries**

**scienceindustries spricht sich klar gegen eine Verlängerung der Fördermassnahmen bis 2035 aus und lehnt somit eine Verlängerung der Erhebung des Netzzuschlags in Höhe von 2.3 Rp./kWh ab.**

#### **Begründung:**

Grundsätzlich vertritt scienceindustries die Position, dass der Strommarkt nicht noch mehr durch Subventionen verzerrt werden darf. Das erklärte Ziel besteht darin, dass keine weiteren Subventionen hinzukommen und dass die bestehenden Subventionen so rasch wie möglich abgebaut werden. scienceindustries hatte sich im Rahmen der Energiestrategie 2050 gegen die damalige Erhöhung des Netzzuschlags von 1.5 Rp./kWh auf 2.3 Rp./kWh ausgesprochen. Umso wichtiger war damals, dass die Erhöhung auf 2.3 Rp./kWh mit einem Enddatum versehen wurde (sog. Sunset-Klausel). Auch als 2018 im Rahmen der Strategie Stromnetze Sofortmassnahmen für die Wasserkraft diskutiert wurden, wurden diese von scienceindustries abgelehnt, da weitere Marktverzerrungen unerwünscht waren und sind.

Da zahlreiche unserer Mitgliedsunternehmen 2020 von der durch SARS-CoV2 ausgelösten Krise in erheblichem Masse direkt betroffen wurden, und aus der Erkenntnis, dass die daraus resultierenden Schwierigkeiten bereits langfristig einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten haben, ist jede vermeidbare Zusatzbelastung zu vermeiden.

## **3. Neue Förderinstrumente**

Die geplante Ausgestaltung der Fördermassnahmen, die marktnäher und wettbewerblischer ist, ist zwar grundsätzlich begrüssenswert, da damit pro eingesetztem Franken mehr Produktion erzielt werden kann, als mit den aktuellen Fördermassnahmen.

### **Positionen scienceindustries**

**Da die Verlängerung der Förderung aber abgelehnt wird, ist diese effizientere Ausgestaltung letztlich aus unserer Sicht redundant und wird deshalb ebenfalls abgelehnt.**

#### **Begründung:**

Die angedachte künftig effizientere Ausrichtung der Förderinstrumente zeigt, dass die aktuelle Förderung von Ineffizienzen geprägt ist. Zumindest ist das Modell der Investitionsbeiträge mittels Ausschreibungen (Auktionen) marktnäher und wettbewerbsorientierter als andere Fördermodelle und daher klar Modellen wie der Einspeisevergütung oder einer «gleitenden Markt-prämie» vorzuziehen. Bei einmaligen Investitionsbeiträgen geht der Staat keine langjährigen Zahlungsverpflichtungen ein und trägt auch nicht mehrheitlich die Marktrisiken. Eine weitere Unterstützung der Wasserkraft soll indirekt über eine

Flexibilisierung der Wasserzinsen erfolgen. Zudem darf eine allfällige Förderung nicht den Markt verzerren, weshalb sie technologieneutral ausgestaltet und für alle Akteure gleichlange Spiesse gelten (z.B. bei der Verwertung von Biomasse) sollen.

#### **4. Verbindliche Zielwerte anstelle von Richtwerten**

##### **Positionen scienceindustries**

**scienceindustries lehnt diese verbindlichen Ziele (2035/2050) ab.**

##### **Begründung:**

Während Richtwerte als Orientierung dienen, würden die Zielwerte einen anderen Status erhalten und als verbindlich interpretiert werden. Mit dieser Verbindlichkeit wird Tür und Tor für weitere Verlängerungen der Erhebung des Netzzuschlags und/oder Erhöhungen des Netzzuschlags geöffnet. Dabei besteht die Gefahr, dass ungeachtet der Marktentwicklungen diese Zielwerte zwingend erfüllt werden «müssten» und dadurch enorme Mehrkosten entstehen. Erhöhungen des Netzzuschlags wären dabei vorprogrammiert, was nicht im Interesse der Wirtschaft ist. Die Förderung darf nicht zum Dauerzustand werden. Richtwerte werden als zweckmässig und ausreichend angesehen. Daher werden sowohl die Umformulierung in Zielwerte wie auch ein neuer Zielwert für das Jahr 2050 abgelehnt.

#### **5. Versorgungssicherheit**

##### **Positionen scienceindustries**

**Die Fokussierung auf die Versorgungssicherheit und damit auch auf den künftigen Strombedarf in den Wintermonaten erachten wir als wichtiger als Ausbauziele für neue erneuerbare Energien**

##### **Begründung:**

Der Ausbau von erneuerbaren Energien garantiert nicht zwangsläufig auch eine höhere Versorgungssicherheit. Ein weiterer Zubau von erneuerbaren Energien ist nur dann wünschenswert, wenn er einen signifikanten Anteil an die Winterproduktion liefert. Falls der Netzzuschlag nicht wie politisch beschlossen mit der Sunset-Klausel ausläuft, resp. dennoch verlängert erhoben wird, dann sind die Mittel zumindest für die effizientesten Technologien einzusetzen (grösste Produktionsmenge pro eingesetztem Franken). Zudem sind die Mittel dann zur Unterstützung von Anlagen zu verwenden, welche die Winterproduktion und somit die Versorgungssicherheit stützen. Ferner sind keine Technologien auszuschliessen, d.h. Ausschreibungen haben technologieneutral zu erfolgen und sich nicht nur auf erneuerbare Energien zu beschränken. Ein allfälliger Bau von einem oder mehreren Gaskraftwerken darf nicht von vorneherein gesetzlich verhindert werden. Im Gegenteil: ein Teil der Mittel aus dem Netzzuschlag ist im Sinne einer allfälligen Versicherung für einen rentablen Bau und Betrieb von Gaskraftwerken zu reservieren. Falls ein Gaskraftwerk für die Winterproduktion gebaut und betrieben wird, kann es eventuell aufgrund der beschränkten Betriebszeiten (d.h. es läuft nur, wenn nötig) nicht rentabel betrieben werden. Im Betrieb wird es sicher gute Marktpreise erzielen können. Damit die Rentabilität (und somit der Bau) aber sicher gewährleistet ist, benötigt es eine Art Versicherungsprämie im Sinne einer Investitionssicherheit (bei Unrentabilität).

Als wichtigste Massnahmen zur Gewährleistung der künftigen Stromversorgungssicherheit erachtet scienceindustries folgende Elemente:

- die vollständige Strommarktöffnung;
- ein Stromabkommen mit der EU;
- Import (Wind und Backup) um einen Teil des Winterbedarfs abzudecken;
- Flexibilisierung der Wasserzinsen;
- Ausschöpfen der Energieeffizienzpotentiale;
- den allfälligen Bau von Gaskraftwerken.

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique B. Werner  
Leiter Chemikalienrecht